

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Qualität der Artenschutzgutachten bei Windenergievorhaben

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was sie bisher strukturell und organisatorisch getan hat, um bei Artenschutzgutachten im Rahmen immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben eine gute fachliche Praxis sowie die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sicherzustellen;
2. welche Möglichkeiten sie – etwa im Wege einer Überarbeitung des Windenergieerlasses – sieht, um den Richtlinien der LUBW für Artenschutzgutachten im Rahmen immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben einen rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen;
3. inwieweit die Planungshinweise der LUBW, insbesondere die Erfassungs- und Bewertungshinweise, bei den Genehmigungsverfahren ihrer Kenntnis nach eingehalten werden;
4. wie sie rückwirkend für 2016 sowie für die Zukunft zur Möglichkeit einer stichprobenartigen Plausibilitätsprüfung der Anträge zur Genehmigung von Windenergievorhaben steht;
5. wie weit fortgeschritten die Erstellung der Bewertungshinweise für Fledermäuse ist;
6. ob und inwieweit ihrer Einschätzung nach ein Muster-Gutachten die Arbeit der Gutachter vereinfachen und verbessern könnte;

7. wie sie die Forderung nach einer bundesweiten Zertifizierung für Artenschutzgutachten bewertet;
8. inwieweit aus ihrer Sicht Handlungsbedarf aufseiten der Berufsverbände hinsichtlich der Arbeitsqualität und der fachlichen Praxis in ihrer Branche besteht;
9. inwieweit die Qualifikation von Gutachtern mit Blick auf sachlich korrekte Feldaufnahmen sichergestellt wird;
10. welche Möglichkeiten ihrer Kenntnis nach für Dritte angeboten werden, um einschlägige Gutachten überprüfen zu lassen;
11. wie sie den Vorschlag bewertet, einschlägige Genehmigungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen;
12. wie sie den Vorschlag bewertet, in einer zentralen Datenbank die einschlägigen Kartierdaten zusammenzuführen.

07. 11. 2017

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Dr. Goll, Dr. Aden, Keck, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Mehrere Umweltschutzverbände haben hinsichtlich der Erstellung von Artenschutzgutachten für die Genehmigung von Windenergievorhaben schwerwiegende Mängel beanstandet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. November 2017 Nr. 72-0141.5/50 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. was sie bisher strukturell und organisatorisch getan hat, um bei Artenschutzgutachten im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben eine gute fachliche Praxis sowie die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sicherzustellen;*

Die Hinweisprotokolle der LUBW wurden in den letzten Jahren allen relevanten Akteuren im Rahmen zahlreicher Vortrags- und Schulungsveranstaltungen vorgestellt.

- 2. welche Möglichkeiten sie – etwa im Wege einer Überarbeitung des Windenergieerlasses – sieht, um den Richtlinien der LUBW für Artenschutzgutachten im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben einen rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen;*

Die Hinweisprotokolle der LUBW ergänzen den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (vgl. Kapitel 5. 6. 4. 2. 4 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012). Gemäß Kapitel 2 des Windenergieerlasses sind sie für die Zulassungsbehörden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich. Entsprechende Ausführungen sind den einzelnen Hinweisprotokollen vorangestellt.

Die Darstellung von naturschutzfachlichen Standards in Form von Hinweisen, Leitfäden oder Erlassen ist auch in anderen Bundesländern gängige Praxis (vgl. zuletzt „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der Fassung vom 10. November 2017) und bedarf keiner Änderung. Zugleich anerkennt die Rechtsprechung die Hinweise als wichtige Orientierungshilfe im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Juli 2016 – Az.: 3 S 942/16, Rn. 51).

3. inwieweit die Planungshinweise der LUBW, insbesondere die Erfassungs- und Bewertungshinweise, bei den Genehmigungsverfahren ihrer Kenntnis nach eingehalten werden;

Dem Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft gelangen durch Petitionen, Gerichtsentscheidungen sowie Anfragen von Projektierern, Privatpersonen und den nachgeordneten Behörden regelmäßig Einzelfälle zur Kenntnis. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse geht das Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft davon aus, dass die einschlägigen Hinweis-papiere der LUBW in der weit überwiegenden Zahl der Fälle beachtet werden.

4. wie sie rückwirkend für 2016 sowie für die Zukunft zur Möglichkeit einer stichprobenartigen Plausibilitätsprüfung der Anträge zur Genehmigung von Windenergievorhaben steht;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen einschließlich der im Verfahren vorgelegten Artenschutzgutachten werden in Widerspruchsverfahren durch die Regierungspräsidien im Rahmen der ihnen grundsätzlich zugewiesenen Fachaufsicht überprüft. Deshalb hält es die Landesregierung weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft für erforderlich, darüber hinaus stichprobenartige Plausibilitätsprüfungen von Genehmigungsanträgen vorzunehmen. Eine derartige Kontrolle findet weder bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen noch für andere Anlagenarten statt. Sofern es in Einzelfällen konkrete Anhaltspunkte für ein nicht rechtskonformes Tätigwerden der untergeordneten Behörden gibt, ergreift die Landesregierung angemessene Maßnahmen.

5. wie weit fortgeschritten die Erstellung der Bewertungshinweise für Fledermäuse ist;

Der aktuelle Entwurf der Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen der Landesanstalt für Umwelt und dem Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft.

6. ob und inwieweit ihrer Einschätzung nach ein Muster-Gutachten die Arbeit der Gutachter vereinfachen und verbessern könnte;

Ein Muster-Gutachten würde nur sehr begrenzt zu einer Vereinfachung oder Verbesserung der Arbeit der Gutachter beitragen. Die inhaltliche Ausgestaltung eines Artenschutzgutachtens hängt in hohem Maße von den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Der im Rahmen einer sachgemäßen Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Fragestellungen erforderliche Detaillierungsgrad würde in einem Muster-Gutachten somit nicht allgemein vorgegeben werden können. Im Übrigen enthalten die einschlägigen Hinweis-papiere der LUBW bereits Vorgaben zur Ausgestaltung der Gutachten zu einigen fachlichen Gesichtspunkten.

7. wie sie die Forderung nach einer bundesweiten Zertifizierung für Artenschutzgutachten bewertet;

8. inwieweit aus ihrer Sicht Handlungsbedarf aufseiten der Berufsverbände hinsichtlich der Arbeitsqualität und der fachlichen Praxis in ihrer Branche besteht;

Die Einführung eines Zertifizierungssystems für Fachgutachter bedürfte einer entsprechenden Rechtsgrundlage, deren Schaffung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuordnen ist. Aufgrund der hohen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an ein gesetzlich verankertes Zertifizierungssystem erscheint eine Ini-

tiative zur Etablierung von Qualitätsstandards aus dem Kreise der Gutachter sowie der einschlägigen Berufsverbände zeitlich und inhaltlich zielführender.

9. inwieweit die Qualifikation von Gutachtern mit Blick auf sachlich korrekte Feldaufnahmen sichergestellt wird;

In den Hinweispapieren der LUBW wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Untersuchungen von ornithologischem bzw. fledermauskundigem Fachpersonal durchzuführen sind. Die Prüfung der fachlichen Eignung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter obliegt der zuständigen Zulassungsbehörde und wird im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen durchgeführt.

10. welche Möglichkeiten ihrer Kenntnis nach für Dritte angeboten werden, um einschlägige Gutachten überprüfen zu lassen;

Entsprechende Angebote sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft nicht bekannt. Unberührt davon besteht für jede Bürgerin und jeden Bürger die Möglichkeit, relevante Artbeobachtungen den zuständigen Naturschutzbehörden zur Prüfung vorzulegen.

11. wie sie den Vorschlag bewertet, einschlägige Genehmigungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen;

Die maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehen keine Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet vor.

12. wie sie den Vorschlag bewertet, in einer zentralen Datenbank die einschlägigen Kartierdaten zusammenzuführen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegten Kartierdaten sind geistiges Eigentum des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Die zuständige Behörde ist nicht ermächtigt, zum Zwecke der Datensammlung von Kartierdaten in die Rechte Privater einzugreifen. Insofern besteht keine Möglichkeit eine verpflichtende Eingabe in eine zentrale Datenbank, beispielsweise bei der Umweltverwaltung, vorzugeben. Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten der Einsichtnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und der Anspruch auf Umweltinformation. Daneben steht es Privaten ausdrücklich frei, für private oder öffentliche Datenbanken Kartierdaten freiwillig oder gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft